



Statut für die Entwicklung der Pastoralen Einheiten im Erzbistum Köln

Geleitwort des Generalvikars

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

als Generalvikar treibt mich insbesondere die Frage um, wie wir Strukturen und Verwaltung so organisieren können, dass sie dem eigentlichen Ziel dienen: das Evangelium zu verkünden, dem Nächsten zu dienen und Gottes Gegenwart in der Eucharistie zu feiern. Dazu bedarf es in den nächsten Jahren einer großen Kraftanstrengung von uns allen. Ein wichtiger Meilenstein war dabei die Errichtung und ist die Entwicklung der neuen Pastoralen Einheiten.

Wie können wir dabei das christliche Leben vor Ort fördern, auch wenn wir in den nächsten Jahren große finanzielle und personelle Einschnitte erleben werden? Wie kann der Weg hin zu einer zukünftigen und dauerhaften Rechtsform in den Pastoralen Einheiten miteinander vorbereitet werden? Um diesen anstehenden Entwicklungen einen Rahmen zu geben, gilt ab dem 1. Februar 2024 ein Statut für die Pastoralen Einheiten. Als Orientierungshilfe zeigt es u.a. Entwicklungsfelder und Vernetzungsmöglichkeiten auf. Es wird in den nächsten Monaten noch durch Handreichungen und Arbeitshilfen ergänzt werden.

Ich freue mich, dass wir so Stück für Stück weiterkommen in der Gestaltung unserer Pastoralen Einheiten, und danke Ihnen herzlich für Ihr Engagement!

Ihr Msgr. Guido Assmann
Generalvikar

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
§ 1 Pastorale Einheiten als Entwicklungsräume kirchlichen Lebens.....	5
(1) Begriff der Pastoralen Einheit	5
(2) Name der Pastoralen Einheit	5
(3) Entwicklungsphasen.....	5
§ 2 Entwicklungsfelder der Pastoralen Einheit.....	6
(1) Grundlagen.....	6
(2) Entwicklungsfeld Pastoralentwicklung und Innovation	7
(3) Entwicklungsfeld Engagement und Mitverantwortung	7
(4) Entwicklungsfeld Vernetzung und Kooperation	7
(5) Entwicklungsfeld Organisation und Verwaltung	8
(6) Entwicklungsfeld Gebäude und Nachhaltigkeit.....	8
§ 3 Rechtsform der Pastoralen Einheit.....	8
(1) Grundsatz.....	8
(2) Antrag auf die Option Spurwechsel.....	9
§ 4 Koordinierungsteam.....	10
(1) Bildung des Koordinierungsteams.....	10
(2) Aufgaben des Koordinierungsteams.....	10
(3) Besetzung des Koordinierungsteams.....	11
§ 5 Kanonische Pfarrer, Verwaltungsleitungen und Pastoralteams.....	12
(1) Kanonische Pfarrer.....	12
(2) Verwaltungsleitungen.....	13
(3) Pastoralteams.....	13
§ 6 Gremien in der Pastoralen Einheit	13
(1) Gremien in den Seelsorgebereichen.....	13
(2) Gemeinsamer Ausschuss der Pfarrgemeinderäte.....	14
(3) Verwaltungsausschuss.....	15
§ 7 Möglichkeiten zur Abweichung.....	15
(1) Würdigung individueller Lösungen.....	15
(2) Wahl eines Rates der Pastoralen Einheit anstelle mehrerer Pfarrgemeinderäte in der Pastoralen Einheit.....	16
§ 8 Inkrafttreten.....	16

Präambel

Auf dem Weg zur Etablierung zukunftsfähiger Strukturen für Pastoral und Verwaltung und um knapper werdende Ressourcen auch zukünftig bedarfsgerecht zu verteilen, wurden im Erzbistum Köln zum 01.09.2023 Pastorale Einheiten errichtet. Zentral bei diesen Veränderungen ist das Anliegen, das kirchliche Leben von Gemeinden¹ innerhalb der Pastoralen Einheit zu fördern und zu stärken.

Eine Pastorale Einheit ist ein Netzwerk vieler verschiedener Gemeinden, Gemeinschaften und kirchlicher Akteure in einem fest umschriebenen territorialen Gebiet. Die Pastorale Einheit bildet eine neue Handlungs- und Kooperationsebene, die es ermöglicht, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die Vielfalt menschlicher Lebensentwürfe und -verhältnisse in den unterschiedlichen Sozialräumen angemessen und differenziert zu antworten. So können die kirchlichen Grundvollzüge und weitere seelsorgliche Aufgaben in gemeinsamer Perspektive von Seelsorge, Caritas und weiteren – auch nichtkirchlichen – Kooperationspartnern angesichts schwindender Ressourcen wirksam gestaltet werden.

Das folgende Statut beschreibt, wie die pastorale und administrative Zusammenarbeit innerhalb einer Pastoralen Einheit und der Übergang der Pastoralen Einheit in eine gemeinsame Rechtsform gestaltet und unterstützt werden kann.

Um auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den verschiedenen Pastoralen Einheiten reagieren zu können, sieht dieses Statut auch die Möglichkeit von Ausnahmen und Abweichungen vor.

Die Regelungen dieses Statuts gelten grundsätzlich für die Übergangszeit, bis die Pastorale Einheit als Pfarrei²/Kirchengemeinde errichtet oder auf Ebene der Pastoralen Einheit eine Pfarreiengemeinschaft/ein Kirchengemeindeverband im Sinne von § 3 gegründet ist.

¹ Gemeinden im Sinne dieses Statuts sind Gemeinschaften gelebten Glaubens vor Ort, in denen die kirchlichen Grundvollzüge Verkündigung, Feier des Gottesdienstes und Dienst am Nächsten gelebt werden.

² Pfarrei ist die kirchenrechtliche Bezeichnung für eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die innerhalb der Diözese auf Dauer errichtet ist und i.d.R. territorial abgegrenzt unter der Leitung eines Pfarrers steht. Die kirchenrechtliche Pfarrei ist im Erzbistum Köln mit der staatskirchlichen Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts deckungsgleich. Im Folgenden werden zur Verdeutlichung sowohl der kirchenrechtlichen als auch der staatskirchlichen Dimension an vielen Stellen beide Begriffe zusammen verwendet.

§ 1 Pastorale Einheiten als Entwicklungsräume kirchlichen Lebens

(1) Begriff der Pastoralen Einheit

- a) Zur Etablierung einer zukunftsfähigen Pastoral- und Verwaltungsstruktur kann der Erzbischof Pfarreien zu Pastoralen Einheiten zusammenschließen (can. 374 § 2 CIC).
- b) Durch den bloßen Zusammenschluss von Pfarreien zu einer Pastoralen Einheit werden weder die Pfarreien aufgelöst noch deren staatskirchenrechtliche Persönlichkeit als Kirchengemeinde und Körperschaft des Öffentlichen Rechts berührt.
- c) Eine Pastorale Einheit ist kein Rechtsträger.

(2) Name der Pastoralen Einheit

Jede Pastorale Einheit wählt einen Namen, der sie geografisch eindeutig bezeichnet. Dieser Name wird um ein Patronat ergänzt, wenn die Pastorale Einheit eine Pfarrei wird. Regelungen zur Namensgebung für Pastorale Einheiten werden durch das Erzbischöfliche Generalvikariat veröffentlicht.

(3) Entwicklungsphasen

Die Entwicklung der Pastoralen Einheiten wird so unterschiedlich verlaufen, wie die Pastoralen Einheiten selbst unterschiedlich sind. Dennoch lassen sich grundsätzlich drei Phasen beschreiben, die die meisten Pastoralen Einheiten durchlaufen werden:

Entwicklungsphase 1:

Die Pastorale Einheit ist zwar bereits territorial festgelegt, es gibt aber noch mehrere kanonische Pfarrer³ und mehrere Pastoralteams in den bisherigen Seelsorgebereichen⁴.

Entwicklungsphase 2:

In der Pastoralen Einheit gibt es einen kanonischen Pfarrer und ein gemeinsames Pastoralteam.

Entwicklungsphase 3:

³ Alle Regelungen in diesem Statut, die kanonische Pfarrer betreffen, gelten analog auch für Pfarrverweser bzw. Pfarradministratoren nach can. 540 CIC.

⁴ Seelsorgebereiche im Erzbistum Köln sind Zusammenschlüsse von benachbarten Pfarreien/Kirchengemeinden, die der pastoralen Zusammenarbeit dienen. Seelsorgebereiche sind rechtlich entweder als Pfarrei/Kirchengemeinde oder als Pfarreiengemeinschaft/Kirchengemeindeverband strukturiert und werden von einem Pfarrer gemeinsam mit einem Pastoralteam geleitet. Seelsorgebereiche haben keinen eigenen Rechtsstatus.

Mit dem Zusammenschluss aller in der Pastoralen Einheit bestehenden Pfarreien/Kirchengemeinden zu einer Pfarrei/Kirchengemeinde oder der Errichtung eines gemeinsamen Kirchengemeindeverbandes (Pfarreiengemeinschaft) gemäß § 3 tritt die Pastorale Einheit in die dritte Entwicklungsphase ein.

§ 2 Entwicklungsfelder der Pastoralen Einheit

(1) Grundlagen

a) Bei allen notwendigen Anpassungen in Struktur, Verwaltung und Administration liegt der Fokus der Entwicklung der Pastoralen Einheit auf der Pastoral und damit auf der Frage, wie gegenwärtig in konkreten Sozialräumen die Sendung der Kirche gelebt werden kann. Die Entwicklung der Pastoralen Einheit orientiert sich deshalb an zentralen Herausforderungen der Kirche unserer Zeit:

- Wie gelingt gemeinschaftliche Nachfolge Jesu und ein Leben aus der Beziehung zu ihm in Eucharistie, Heiliger Schrift, Gebet und in der Begegnung mit unseren Nächsten?
- Wie gelingt es, missionarisch Kirche zu sein und das Evangelium überzeugend und einladend in Tat und Wort zu verkünden?
- Wie gelingt es, diakonisch und solidarisch Armen, Kranken, Verfolgten, Geflüchteten und Ausgegrenzten zu dienen?
- Wie gelingt es, kirchliches Leben generationengerecht, nachhaltig, zukunftsorientiert und vielfältig zu gestalten?

b) Die Entwicklung wird dabei maßgeblich aus der gemeinsamen Berufung durch Taufe und Firmung gestaltet. Sie schließt immer an den bestehenden Situationen in der Pastoralen Einheit an und baut auf den schon etablierten Erneuerungen in Pastoral und Verwaltung auf.

c) Im Hinblick auf eine erkennbarer diakonische und missionarische Kirche dient die Pastorale Einheit einer verbindlichen und damit wirksamen Vernetzung und Zusammenarbeit sowohl ihrer Gemeinden miteinander als auch aller in diesem Bereich in der Pastoral Verantwortlichen und Tätigen. Sie dient auch der Vernetzung der Gemeinden mit den anderen kirchlichen und außerkirchlichen Einrichtungen in der Pastoralen Einheit.

d) Verbindliche Entwicklungsschritte und Rahmensetzungen für die Entwicklungsfelder werden in eigenen Handreichungen des Erzbischöflichen Generalvikariates benannt. Weitere Entwicklungsschritte darüber hinaus können und sollen innerhalb der Pastoralen Einheit gefunden und vereinbart werden.

e) Entwicklungsschritte in den einzelnen Entwicklungsfeldern sind pastoral zu begründen und zu verankern. Strukturelle Veränderungen sollen dabei der Pastoral dienen. Die Organisation der Pastoral in den Pastoralen Einheiten und weitere

kirchliche und gesellschaftliche Herausforderungen erfordern innovative Lösungen. Die Entwicklung der Pastoralen Einheit muss so gestaltet werden, dass Innovation ermöglicht und gefördert wird.

Die Entwicklungsfelder sind im Einzelnen:

(2) Entwicklungsfeld Pastoralentwicklung und Innovation

Die einschneidenden Veränderungen in den Pastoralen Einheiten (Grenzen, Größe, Personal, Gebäude, Finanzen u.a.) haben Auswirkungen auf das pastorale Gefüge und die pastoralen Möglichkeiten vor Ort. Pastoralentwicklung ist unter diesen neuen Rahmenbedingungen ein dynamisches Geschehen; pastorale Schwerpunktsetzung und die Klärung von Prioritäten sind bleibende Aufgaben. Neue Formen der seelsorglichen Ausgestaltung ermöglichen es, als Kirche vor Ort den Herausforderungen der Gegenwart aus dem Evangelium heraus zu begegnen. Ihre Entwicklung, Erprobung und Implementierung sollen verlässlich unterstützt, begleitet und gefördert werden.

(3) Entwicklungsfeld Engagement und Mitverantwortung

Das kirchliche Leben in den Pfarreien, Gemeinden und vielen kirchlichen Einrichtungen wird zukünftig noch stärker als heute schon vom ehrenamtlichen Engagement vieler Menschen getragen und mitverantwortet werden. Dafür sollen vielfältige Formen der Mitverantwortung (weiter)entwickelt und ausgebaut, erprobt und implementiert werden. Ehrenamtliches Engagement soll verlässlich unterstützt, qualifiziert und vernetzt werden. In den Pastoralen Einheiten werden gewählte Gremien weiterhin maßgeblich Verantwortung für Pastoral und Verwaltung übernehmen. Auch auf Ebene der Gemeinden oder für bestimmte Themen- und Engagementfelder sollen Akteure, die das pastorale Leben gestalten und verantworten, verlässlich unterstützt und begleitet – und wo immer möglich – neu gewonnen werden. Auf Ebene der Gemeinden können verschiedene Formen der Mitverantwortung frei gestaltet werden.

(4) Entwicklungsfeld Vernetzung und Kooperation

Die Pastorale Einheit soll immer mehr zum gemeinsamen Planungs- und Handlungsrahmen aller Verantwortlichen in Pastoral und Verwaltung werden. Im Sinne eines Netzwerks sollen subsidiäre Formen der Zusammenarbeit, des Austauschs und der Kommunikation entwickelt werden. Dabei stehen das gegenseitige Kennenlernen, die inhaltliche Arbeit an gemeinsamen Projekten (bspw. in der Sakramentenkatechese oder der diakonischen Arbeit) mit dem Ziel einer engen und vertrauensvollen pastoralen Zusammenarbeit im Fokus. Dieses Netzwerk bezieht selbstverständlich auch außerkirchliche Kooperationspartner mit ein.

(5) Entwicklungsfeld Organisation und Verwaltung

Um das kirchliche Leben in den Pfarreien und Gemeinden zu unterstützen und Ressourcen für die Pastoralentwicklung freizusetzen, sollen Strukturen und Verwaltungsabläufe vereinfacht und effizienter gestaltet werden. Schritt für Schritt müssen dazu z.B. die hauptberuflich verantworteten Verwaltungsaufgaben neu strukturiert und aufeinander abgestimmt werden. Um pastorale Projekte in der Pastoralen Einheit zu ermöglichen und gemeinsamen Verpflichtungen nachzukommen, braucht es Vereinbarungen für eine gemeinsame Finanzierung.

(6) Entwicklungsfeld Gebäude und Nachhaltigkeit

In jeder Pastoralen Einheit ist ein integriertes Konzept zu entwickeln, das pastorale, finanzielle, ökologische und bauliche Belange in Einklang bringt. Dieses Erfordernis ergibt sich unabhängig davon, ob die Pastorale Einheit eine Pfarrei/Kirchengemeinde oder ein(e) Pfarreiengemeinschaft/Kirchengemeindeverband wird. Die Pastoralen Einheiten arbeiten im Sinne eines generationengerechten Ressourceneinsatzes ökologisch und ökonomisch nachhaltig.

§ 3 Rechtsform der Pastoralen Einheit

(1) Grundsatz

a) Im Rahmen des Entwicklungsprozesses sollen die Pfarreien/Kirchengemeinden in einer Pastoralen Einheit bis spätestens 31.12.2032 zu einer Pfarrei/Kirchengemeinde zusammengeschlossen werden. Dies erfolgt zu einem zwischen dem Koordinierungsteam (s. § 4) und dem Erzbischöflichen Generalvikariat vereinbarten Termin. Es besteht für die Pastorale Einheit jedoch auch die Möglichkeit, die Bildung einer Pfarreiengemeinschaft /eines Kirchengemeindeverbands zu beantragen (Option Spurwechsel).

aa) Wenn es in der Pastoralen Einheit ausschließlich Seelsorgebereiche gibt, die schon eine Pfarrei/Kirchengemeinde sind, bilden diese im Fall des Spurwechsels nach der Ernennung eines gemeinsamen kanonischen Pfarrers für die gesamte Pastorale Einheit zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) Pfarreiengemeinschaft/Kirchengemeindeverband.

bb) Sind in der Pastoralen Einheit ein oder mehrere Seelsorgebereich(e) als Pfarreiengemeinschaft/ Kirchengemeindeverband strukturiert, erfolgt bis spätestens 31.12.2030 eine Zusammenlegung der in der Pfarreiengemeinschaft/im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Pfarreien/Kirchengemeinden. Dies erfolgt zu einem zwischen dem Koordinierungsteam und dem Erzbischöflichen Generalvikariat vereinbarten Termin. Unmittelbar mit der Errichtung dieser neuen Pfarrei(en)/Kirchengemeinde(n) bilden alle Kirchengemeinden der Pastoralen Einheit einen gemeinsamen Kirchengemeindeverband.

b) Der Bereich Strategie im Erzbischöflichen Generalvikariat begleitet und unterstützt die Pastoralen Einheiten bei der Entscheidungsfindung, u. a. durch Perspektivgespräche und gezielte Informationsangebote.

c) Sowohl die Auflösung und Errichtung von Pfarreien als auch die Gründung von Kirchengemeindeverbänden richtet sich nach den Bestimmungen des kirchlichen wie des staatlichen Rechts.

d) Wenn die Funktionsfähigkeit oder die ordnungsgemäße Besetzung der notwendigen Gremien in einer Pfarrei in der Pastoralen Einheit nicht gewährleistet sind, muss die Etablierung der endgültigen Rechtsform in Absprache mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat zum frühestmöglichen Zeitpunkt umgesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. schon ein anderer Zeitpunkt vereinbart wurde.

(2) Antrag auf die Option Spurwechsel

a) Die Voraussetzung für den Antrag auf die Option Spurwechsel ist die Durchführung eines Informations-, Beratungs- und Entscheidungsprozesses⁵, insbesondere die Teilnahme an Perspektivgesprächen (1. Halbjahr 2024) und Standortgesprächen (Ende 2024 /Anfang 2025).

b) Die unter § 3 (2) d genannten Gremien/Teams müssen die ordnungsgemäße Besetzung der Organe und Gremien der zukünftigen Pfarreien für gewährleistet halten.

c) Über den Antrag auf die Option Spurwechsel ist in der Pastoralen Einheit abzustimmen.

d) Pro Seelsorgebereich eine Stimme haben:

- Der Pfarrgemeinderat im Seelsorgebereich. Falls es keinen Pfarrgemeinderat im Seelsorgebereich gibt, gilt entweder die bereits mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat vereinbarte Alternativregelung oder es erfolgt eine Rücksprache mit dem Fachbereich Entwicklung Pastorale Einheiten im Erzbischöflichen Generalvikariat. Falls der Pfarrgemeinderat mehrere Seelsorgebereiche vertritt, multipliziert sich die Stimme des Pfarrgemeinderates mit der Anzahl der Seelsorgebereiche, die er vertritt.
- Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbands bzw., falls Seelsorgebereich = Pfarrei, der Kirchenvorstand. Im Fall einer Vermögensverwaltung übt der Vermögensverwalter das Stimmrecht aus.

⁵ Zum Informations-, Beratungs- und Entscheidungsprozess stellt das Erzbischöfliche Generalvikariat Informationen bereit.

- Das Pastoralteam⁶. Falls das Pastoralteam für mehrere Seelsorgebereiche zuständig ist, multipliziert sich die Stimme des Pastoralteams mit der Anzahl der Seelsorgebereiche, für die das Pastoralteam zuständig ist.
- e) Die unter § 3 (2) d genannten Stimmberechtigten entscheiden über ihr Stimmverhalten im Beschlusswege nach Maßgabe der für sie geltenden Regelungen. Sind keine Regelungen vorhanden, gilt die absolute Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- f) Dem Antrag auf die Option Spurwechsel zugestimmt ist bei einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen.
- g) Bei Zustimmung ist der Antrag schriftlich durch den kanonischen Pfarrer bzw. koordinierenden Pfarrer der Pastoralen Einheit beim Bereich Strategie des Erzbischöflichen Generalvikariats zu stellen. Er muss bis zum 30.06.2025 eingereicht sein.
- h) Der Antrag auf die Option Spurwechsel wird vom Erzbischof genehmigt, wenn nach Einhaltung des unter § 3 (2) c beschriebenen Verfahrens die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

§ 4 Koordinierungsteam

(1) Bildung des Koordinierungsteams

- a) Jede Pastorale Einheit bildet bis zum 01.05.2024 ein Koordinierungsteam für die anstehende Entwicklung.
- b) Wenn in der Pastoralen Einheit bis zum 01.05.2024 kein koordinierender Pfarrer ernannt ist, wird das Koordinierungsteam baldmöglichst nach der Ernennung eines koordinierenden Pfarrers gebildet, spätestens jedoch bis zum 01.07.2024.

(2) Aufgaben des Koordinierungsteams

- a) Das Koordinierungsteam initiiert und koordiniert den Informations- und Beratungsprozess zur Rechtsform der Pastoralen Einheit.
- b) Das Koordinierungsteam initiiert und koordiniert die Entwicklungsschritte in den Entwicklungsfeldern der Pastoralen Einheit.
- c) Das Koordinierungsteam initiiert und unterstützt die Bildung eines Gemeinsamen Ausschusses der Pfarrgemeinderäte.

⁶ Das Pastoralteam im Sinne dieses Statuts bezeichnet die gewohnheitsmäßige Besetzung der konkreten Teams, die ggf. auch über die für das jeweilige Territorium der Pfarrei(en) ernannten Pastoralen Dienste hinausgehen kann. Mindestens gehören dem Pastoralteam aber alle für das jeweilige Territorium der Pfarrei(en) ernannten Pastoralen Dienste an.

d) Das Koordinierungsteam wirkt an der Namensfindung für die Pastorale Einheit mit⁷.

e) Das Koordinierungsteam initiiert den Prozess und gewährleistet die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes durch Unterstützung der Präventionsfachkräfte und unter fachlicher Beratung und Begleitung der Stabsstelle Prävention des Erzbischöflichen Generalvikariats.

(3) Besetzung des Koordinierungsteams

a) Die Besetzung des Koordinierungsteams wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten auf Ebene der Pastoralen Einheit geregelt. Im Koordinierungsteam sollen nach Möglichkeit Personen aus allen Seelsorgebereichen in der Pastoralen Einheit vertreten sein.

b) Das Koordinierungsteam besteht zumindest aus:

- dem kanonischen Pfarrer bzw. dem koordinierenden Pfarrer der Pastoralen Einheit (vgl. § 5 (1) b),
- einem Pastoralen Dienst,
- einer Verwaltungsleitung,
- weiteren Personen aus Pfarrgemeinderäten und Kirchenvorständen bzw. Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände.

c) Der kanonische Pfarrer oder koordinierende Pfarrer der Pastoralen Einheit leitet das Koordinierungsteam und ist Ansprechperson für das Erzbischöfliche Generalvikariat.

d) Das Koordinierungsteam kann durch Mehrheitsbeschluss Hauptberufliche oder Engagierte als weitere Mitglieder berufen oder als Berater zu Sitzungen hinzuziehen. Dazu gehören ausdrücklich auch Personen z.B. aus kategorialen Seelsorgefeldern, muttersprachlichen Gemeinden, Verbänden, weiteren Gruppen oder Ordensgemeinschaften, die im Bereich der Pastoralen Einheit tätig sind.

e) Die Mitglieder mit Ausnahme des kanonischen Pfarrers oder koordinierenden Pfarrers der Pastoralen Einheit können jederzeit auf eigenen Wunsch aus dem Koordinierungsteam ausscheiden. Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds ist ggf. durch Nachberufung sicherzustellen, dass die Besetzung nach § 4 (3) b gegeben ist.

⁷ Regelungen zur Namensgebung für Pastorale Einheiten werden durch das Erzbischöfliche Generalvikariat veröffentlicht.

§ 5 Kanonische Pfarrer, Verwaltungsleitungen und Pastoralteams

In den Pastoralen Einheiten tragen verschiedene Professionen hauptberuflich eine je spezifische Verantwortung für das kirchliche Leben und die Entwicklung der Pastoralen Einheit. Im Rahmen dieses Statuts werden nur die für die Geltungsdauer des Statuts spezifischen Verantwortlichkeiten der Pfarrer, Verwaltungsleitungen und Pastoralteams geregelt.

(1) Kanonische Pfarrer

- a) Unbeschadet der Errichtung einer gemeinsamen Pastoralen Einheit behalten die kanonischen Pfarrer ihre Zuständigkeiten sowie ihre Rechte und Pflichten innerhalb der Seelsorgebereiche und der zugehörigen Pfarreien.
- b) Sofern in einer Pastoralen Einheit mehrere kanonische Pfarrer ernannt sind, bestimmt der Erzbischof auf Empfehlung des Bereichs Pastorale Dienste und des Bereichs Strategie des Erzbischöflichen Generalvikariats aus dem Kreis der kanonischen Pfarrer der Pastoralen Einheit einen koordinierenden Pfarrer sowie einen Stellvertreter.
- c) Der koordinierende Pfarrer leitet das Koordinierungsteam und fungiert als Ansprechperson für das Erzbischöfliche Generalvikariat. Er trägt in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen kanonischen Pfarrern Verantwortung für die Koordination der Zusammenarbeit auf Ebene der Pastoralen Einheit.
- d) In Entwicklungsphase 1 vereinbaren die in einer Pastoralen Einheit tätigen kanonischen Pfarrer die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit.
- e) Die Aufgaben der kanonischen Pfarrer – neben der Sorge für ihre Pfarrei(en) in Zusammenarbeit mit den Pastoralen Diensten, Verwaltungsleitungen, den weiteren Mitarbeitenden und den Gremien – sind:
 - die Entwicklungsprozesse in der Pastoralen Einheit zu leiten,
 - in Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat die Entwicklung der Seelsorgebereiche hin zu einer Pastoralen Einheit im Sinne dieses Statuts zu fördern,
 - die Entwicklung der Pastoralen Einheit gemäß der in § 2 benannten Entwicklungsfelder voranzutreiben,
 - das kirchliche Leben in den Gemeinden zu fördern,
 - Innovation zu fördern,
 - wo es sinnvoll und möglich ist, die Entstehung von Gemeindeteams für die Leitung von Gemeinden zu unterstützen,

- die gegenseitige Vertretung zu gewährleisten (Entwicklungsphase 1).
- f) Sobald ein kanonischer Pfarrer für die gesamte Pastorale Einheit ernannt ist, tritt die Pastorale Einheit in Entwicklungsphase 2 ein. Die unter § 5 (1) e genannten Aufgaben gelten entsprechend.
- g) Alle Regelungen in diesem Statut, die leitende Pfarrer betreffen, gelten analog auch für Pfarrverweser bzw. Pfarradministratoren nach can. 540 CIC.

(2) Verwaltungsleitungen

- a) Die Verwaltungsleitungen innerhalb einer Pastoralen Einheit bilden ein Verwaltungsleitungsteam.
- b) Aufgabe des Verwaltungsleitungsteams ist es, Verwaltungsstrukturen und Verwaltungsabläufe in der Pastoralen Einheit zu vereinheitlichen.
- c) Aus dem Verwaltungsleitungsteam wird eine Verwaltungsleitung in das Koordinationsteam entsendet.

(3) Pastoralteams

- a) Solange es in einer Pastoralen Einheit mehrere Pastoralteams gibt, kommen diese zu regelmäßigen Sitzungen zusammen, um die pastorale Arbeit auf Ebene der Pastoralen Einheit zu koordinieren und die Arbeitsweise eines zukünftigen Pastoralteams vorzubereiten. Je nach Größe der Pastoralteams kann hierfür auch eine Arbeitsgruppe aus den Mitgliedern der Pastoralteams gebildet werden.
- b) Sobald ein kanonischer Pfarrer für die gesamte Pastorale Einheit ernannt ist, gibt es ein einziges Pastoralteam für die gesamte Pastorale Einheit. Das Pastoralteam der Pastoralen Einheit trifft sich regelmäßig zu Dienstgesprächen. Der kanonische Pfarrer hat dafür Sorge zu tragen.
- c) Zu den Sitzungen des Pastoralteams der Pastoralen Einheit können durch den kanonischen Pfarrer weitere Personen eingeladen werden, z.B. Engagierte, weitere Pastorale Dienste aus kategorialen Feldern und muttersprachlichen Gemeinden, die sich im Bereich der Pastoralen Einheit befinden.
- d) Das Pastoralteam der Pastoralen Einheit trägt unter der Leitung des kanonischen Pfarrers gemeinsam mit verschiedenen Gremien in den Gemeinden, Pfarreien und Seelsorgebereichen Verantwortung für die Pastoral und ihre Fortentwicklung in der Pastoralen Einheit.

§ 6 Gremien in der Pastoralen Einheit

(1) Gremien in den Seelsorgebereichen

Unbeschadet der Errichtung einer gemeinsamen Pastoralen Einheit bleiben die Organe und Gremien der Pfarreien/Kirchengemeinden mit ihren Aufgaben und

Verantwortlichkeiten bis zur Gründung neuer Rechtsträger (Pfarrei/Kirchengemeinde bzw. Pfarreiengemeinschaft/Kirchengemeindeverband) für die Pastorale Einheit (Entwicklungsphase 3) bestehen (Pfarrgemeinderäte, Kirchenvorstände, Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände).

(2) Gemeinsamer Ausschuss der Pfarrgemeinderäte

a) Zur Förderung gemeinsam getragener pastoraler Zielsetzungen und Aufgaben einer Pastoralen Einheit wird bis zur Entwicklung einer endgültigen Gremienstruktur der Pastoralen Einheit ein gemeinsamer Ausschuss der Pfarrgemeinderäte gebildet.

b) Zu den Aufgaben des gemeinsamen Ausschusses der Pfarrgemeinderäte gehören:

- die pastorale Zusammenarbeit der Gemeinden, Pfarreien und Seelsorgebereiche zu fördern und
- die Pastorale Einheit gemeinsam betreffende pastorale Vorhaben, Anliegen und Fragestellungen zu beraten und zu koordinieren.

c) Der kanonische Pfarrer oder der koordinierende Pfarrer der Pastoralen Einheit gehört diesem Ausschuss an.

d) Die weitere Zusammensetzung des gemeinsamen Ausschusses der Pfarrgemeinderäte liegt in der Verantwortung der Pfarrgemeinderäte der Pastoralen Einheit, die bei einer Verständigung dazu durch das Koordinierungsteam unterstützt werden. Beispielsweise delegieren die Pfarrgemeinderäte Mitglieder in den gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte.

e) Der gemeinsame Ausschuss der Pfarrgemeinderäte kann nach seiner Konstituierung weitere Mitglieder berufen.

f) Der gemeinsame Ausschuss der Pfarrgemeinderäte kann nur von einer Person geleitet werden, die nicht in einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis zu einem leitenden Pfarrer der Pastoralen Einheit steht und kein Kleriker ist.

g) Der gemeinsame Ausschuss der Pfarrgemeinderäte gibt sich eine eigene Geschäftsordnung⁸.

h) Die Empfehlungen des gemeinsamen Ausschusses der Pfarrgemeinderäte müssen jeweils durch die Pfarrgemeinderäte nach den jeweiligen Kompetenzen beschlossen werden.

⁸ Mustersatzungen und -geschäftsordnungen für den gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte und den Verwaltungsausschuss werden in Form von Arbeitshilfen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat zur Verfügung gestellt.

(3) Verwaltungsausschuss

a) Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind:

- Erarbeitung eines Umlageschlüssels zur Abrechnung der in der Pastoralen Einheit gemeinsam zu finanzierenden Ausgaben.
- die administrativen Vorbereitungen für den Übergang der Pastoralen Einheit in eine endgültige Rechtsform.

b) Der Verwaltungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem kanonischen Pfarrer bzw. dem koordinierenden Pfarrer der Pastoralen Einheit
- einer Verwaltungsleitung
- Mitgliedern der Verbandsvertretungen oder Kirchenvorstände

Die Verwaltungsleitung koordiniert die Ausschussarbeit.

Der Kirchenvorstand, wenn der Seelsorgebereich eine Kirchengemeinde ist, oder die Verbandsvertretung, wenn der Seelsorgebereich als Kirchengemeindeverband strukturiert ist, entsenden aus ihren Reihen Mitglieder in einen Verwaltungsausschuss. Aus jedem Seelsorgebereich werden auf diese Weise bis zu drei Mitglieder in den Verwaltungsausschuss entsendet.

c) Der Verwaltungsausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung⁹.

d) Der Verwaltungsausschuss arbeitet eng mit dem Verwaltungsleitungsteam zusammen.

e) Die Empfehlungen des Verwaltungsausschusses müssen jeweils durch die Kirchenvorstände bzw. Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände nach den jeweiligen Rechten und Pflichten beschlossen werden.

§ 7 Möglichkeiten zur Abweichung

(1) Würdigung individueller Lösungen

Dort, wo in einer Pastoralen Einheit schon Formen der Zusammenarbeit und Vernetzung entwickelt wurden, können die im Statut genannten Regelungen zu Gremien und Funktionen in der Pastoralen Einheit im Einvernehmen mit dem Fachbereich Entwicklung Pastoralen Einheiten entsprechend den in der Pastoralen Einheit etablierten Strukturen angepasst werden.

⁹ Mustersatzungen und -geschäftsordnungen für den gemeinsamen Ausschuss der Pfarrgemeinderäte und den Verwaltungsausschuss werden in Form von Arbeitshilfen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat zur Verfügung gestellt.

(2) Wahl eines Rates der Pastoralen Einheit anstelle mehrerer Pfarrgemeinderäte in der Pastoralen Einheit

a) Besteht bei den Pfarrgemeinderäten und den kanonischen Pfarrern/dem kanonischen Pfarrer in der Pastoralen Einheit Einigkeit darüber, bei einer regulären oder außerordentlichen Pfarrgemeinderatswahl anstelle der bislang bestehenden Pfarrgemeinderäte einen Rat der Pastoralen Einheit zu wählen, ist hierfür – gemäß der Satzung für die Pfarrgemeinderäte – beim Erzbischöflichen Generalvikariat ein entsprechender Antrag zu stellen.

b) Für den Rat der Pastoralen Einheit gilt analog die Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln. Es sind Ausnahmen von der Satzung und alternative Gestaltungsmöglichkeiten des Rates der Pastoralen Einheit möglich. Dazu muss beim Erzbischöflichen Generalvikariat ein entsprechender Antrag gestellt werden.

c) Die Leitung des Rates kann nur einer Person übertragen werden, die nicht in einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis zu einem leitenden Pfarrer steht und kein Kleriker ist.

§ 8 Inkrafttreten

a) Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2024 in Kraft.

b) Drei Jahre nach Inkraftsetzung dieses Statuts ist es zu evaluieren.